



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 5

Freitag, 14. Januar

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden - Bekanntmachung von Bauleitplänen 67. Änderung des Flächennutzungsplans „Conrebbersweg West“, Teil B	26
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden	28

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Jahresabschlüsse der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2020 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG	29
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aurich Steuer- und Abgabenfestsetzung für das Kalenderjahr 2022	33
Bekanntmachung der Stadt Norden: Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 109 V „Windpark“ einschließlich Aufhebung der 1. Änderung („Holzschredderplatz“) - Aufhebungssatzung	34
Erste Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2021	35
Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) gem. § 84 Abs. 3 Nr. 2 NBauO der Stadt Wiesmoor	37

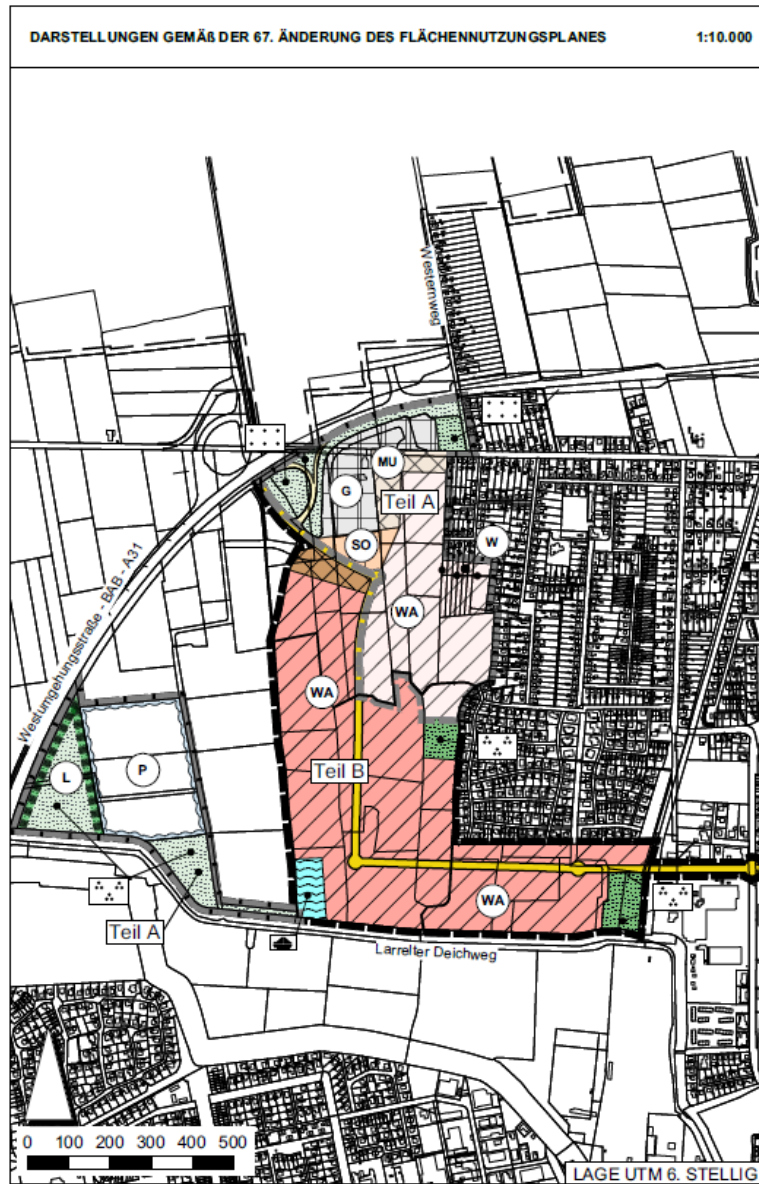
A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden - Bekanntmachung von Bauleitplänen 67. Änderung des Flächennutzungsplans „Conrebbersweg West“, Teil B

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die vom Rat der Stadt Emden am 30.09.2021 beschlossene 67. Änderung des Flächennutzungsplans „Conrebbersweg West“ Teil B gemäß § 6 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 08.12.2021 (Aktenzeichen: ARL WE 21-21101-02000/67/B) genehmigt. Der in der Planzeichnung dargestellte Teil A der 67. Änderung des Flächennutzungsplans „Conrebbersweg West“ wurde bereits mit Verfügung vom 04.03.2021 (Aktenzeichen: ARL WE 21-21101-02000/67) vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems genehmigt und im Amtsblatt Nr. 22 des Landkreises Aurich und der Stadt Emden am 26.03.2021 veröffentlicht. Das Bauleitplangebiet liegt in der Gemarkung Emden, Flur 2 und Gemarkung Larrelt, Flur 15, 16 und 17.

Der Geltungsbereich der 67. Änderung des Flächennutzungsplans wird wie folgt begrenzt:
im Norden von der Bundesautobahn BAB A 31,
im Osten durch die vorhandene Bebauung des Stadtteils Conrebbersweg,
im Süden durch das Larrelder Tief,
im Westen durch den Westerhuser Neulandschloot sowie durch die BAB A 31.

Die Abgrenzung des Teil B der 67. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der Planzeichnung eindeutig dargestellt.



Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil B wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden am 14.01.2022 wirksam. Die Planunterlagen mit der Begründung inklusive zusammenfassender Erklärung und Umweltbericht sowie der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 212 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr; Donnerstag von 14.30 – 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die DIN 4109, DIN EN 1304: 2013, DIN 105-100: 2012, DIN EN 490:2011, DIN EN 771-1: 2011, DIN 18300 und DIN 18920 stehen ebenfalls zur Einsicht zur Verfügung.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines (1) Jahres seit Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Emden, 10.01.2022

Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Die Goldbeck Nord GmbH, Kiel, hat im Rahmen des Bauvorhabens „Neubau einer Fertigungshalle in Emden“ einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (u. a. Herstellung zweier Dammstellen mit Verrohrung) in der Gemarkung Logumer Vorwerk, Flur 6, Flurstücke 2/4 und 18/3 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des FD Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 10.01.2022

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Jahresabschlüsse der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2020 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Stadt Aurich hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 14.12.2021 die nachstehenden Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanzen

Bilanzen in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 KomHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 -33.12-10306/2- Muster 14

Bilanz - Kernverwaltung - zum 31.12.2020

Aktiva	31.12.2019	31.12.2020	Passiva	31.12.2019	31.12.2020
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	17.022.870,00	18.859.059,00	1. Nettoposition	191.720.321,88	193.606.902,12
			1.1 Basis-Reinvermögen	135.164.484,79	135.164.484,79
2. Sachvermögen	133.237.431,42	135.091.254,36	1.2 Rücklagen	34.462.633,89	28.329.615,67
			1.3 Jahresergebnis	-6.133.018,22	-2.315.380,80
3. Finanzvermögen	170.639.351,47	172.477.922,94	1.4 Sonderposten	28.226.221,42	32.428.182,46
4. Liquide Mittel	10.620.065,30	235.650,52	2. Schulden	113.591.000,76	106.073.639,22
			2.1 Geldschulden davon	105.480.913,27	98.355.927,01
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	218.802,81	254.102,02	2.1.1 Liquiditätskredite	54.000.000,00	44.623.839,66
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	51.480.913,27	53.732.087,35
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.585.389,28	3.742.125,13
			2.4 Transferverbindlichkeiten	1.378.106,24	799.101,29
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	4.146.591,97	3.176.485,79
			3. Rückstellungen	26.088.553,00	27.051.506,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	338.645,36	185.941,50
Bilanzsumme	331.738.521,00	326.917.988,84	Bilanzsumme	331.738.521,00	326.917.988,84

Bilanz - Nettoregiebetrieb Betriebshof - zum 31.12.2020

Aktiva	31.12.2019	31.12.2020	Passiva	31.12.2019	31.12.2020
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1. Nettoposition	2.819.185,29	2.955.233,79
			1.1 Basis-Reinvermögen	1.562.764,77	1.562.764,77
2. Sachvermögen	2.712.447,50	2.634.477,72	1.2 Rücklagen	1.089.296,85	1.256.420,52
			1.3 Jahresergebnis	167.123,67	121.405,50
3. Finanzvermögen	707.708,94	869.126,23	1.4 Sonderposten	0,00	14.643,00
4. Liquide Mittel	511.603,90	262.261,15	2. Schulden	833.532,76	587.031,31
			2.1 Geldschulden davon	217.553,62	74.381,62
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.257,71	0,00	2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	217.553,62	74.381,62
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	134.776,35	68.020,06
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	481.202,79	444.629,63
			3. Rückstellungen	282.300,00	223.600,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	3.935.018,05	3.765.865,10	Bilanzsumme	3.935.018,05	3.765.865,10

Bilanz - Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement - zum 31.12.2020

Aktiva	31.12.2019	31.12.2020	Passiva	31.12.2019	31.12.2020
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	107.253,00	102.058,00	1. Nettoposition	57.934.089,54	58.374.362,36
			1.1 Basis-Reinvermögen	47.953.048,87	47.953.048,87
2. Sachvermögen	89.487.975,49	91.119.201,51	1.2 Rücklagen	2.474.212,47	2.520.120,12
			1.3 Jahresergebnis	46.163,20	323.038,37
3. Finanzvermögen	2.974.449,84	3.121.931,92	1.4 Sonderposten	7.460.665,00	7.578.155,00
4. Liquide Mittel	0,00	0,00	2. Schulden	34.613.272,35	35.772.535,01
			2.1 Geldschulden davon	32.118.279,15	33.462.464,18
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	177.904,53	3.981,52	2.1.1 Liquiditätskredite	2.048.071,29	2.443.843,32
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	30.070.207,86	31.018.620,86

			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.453.854,87	626.436,93
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.041.138,33	1.683.633,90
			3. Rückstellungen	173.000,00	174.900,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	27.220,97	25.375,58
Bilanzsumme	92.747.582,86	94.347.172,95	Bilanzsumme	92.747.582,86	94.347.172,95

Bilanz - Nettoeregietrieb Stadtentwässerung - zum 31.12.2020

Aktiva	31.12.2019	31.12.2020	Passiva	31.12.2019	31.12.2020
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	1.306.359,00	1.270.625,00	1. Nettoposition	80.591.187,20	81.464.093,55
			1.1 Basis-Reinvermögen	27.353.396,01	27.353.396,01
2. Sachvermögen	96.994.417,51	99.302.458,76	1.2 Rücklagen	10.598.578,21	11.564.331,59
			1.3 Jahresergebnis	965.753,38	956.139,41
3. Finanzvermögen	1.577.646,31	484.100,50	1.4 Sonderposten	41.673.459,60	41.590.226,54
4. Liquide Mittel	0,00	127.495,49	2. Schulden	19.246.808,56	19.673.986,20
			2.1 Geldschulden davon	18.039.747,64	18.137.197,04
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	11.572,94	0,00	2.1.1 Liquiditätskredite	1.052.562,60	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	16.987.185,04	18.137.197,04
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	714.356,25	1.055.219,28
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	492.704,67	481.569,88
			3. Rückstellungen	52.000,00	46.000,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	99.889.995,76	101.184.679,75	Bilanzsumme	99.889.995,76	101.184.679,75

Konsolidierte Gesamtbilanz Stadt Aurich - zum 31.12.2020

Aktiva	31.12.2019	31.12.2020	Passiva	31.12.2019	31.12.2020
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	13.579.882,70	15.357.281,36	1. Nettoposition	272.463.153,76	275.886.795,75
			1.1 Basis-Reinvermögen	135.164.484,79	135.164.484,79
2. Sachvermögen	379.698.776,38	383.206.546,55	1.2 Rücklagen	46.830.127,48	44.232.147,41
			1.3 Jahresergebnis	-2.597.724,52	36.512,87
3. Finanzvermögen	6.597.839,43	8.970.590,98	1.4 Anteile Dritter am Eigenkapital	3.381.054,59	3.202.142,28
			1.5 Passiver Unterschiedsbetrag aus Erstkonsolidierung	1,00	1,00
4. Liquide Mittel	20.624.938,27	9.191.082,84	1.6 Sonderposten	89.685.210,42	93.251.507,40
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	439.017,13	390.511,00	2. Schulden	121.075.568,74	113.069.884,38
			2.1 Geldschulden davon	112.241.547,16	104.219.770,33
			2.1.1 Liquiditätskredite	60.100.633,89	50.067.682,98
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	52.140.913,27	54.152.087,35
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.344.232,35	4.057.680,72
			2.4 Transferverbindlichkeiten	1.346.589,80	799.101,29
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	4.143.199,43	3.993.332,04
			3. Rückstellungen	27.033.065,08	27.938.099,79
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	368.666,33	221.232,81
Bilanzsumme	420.940.453,91	417.116.012,73	Bilanzsumme	420.940.453,91	417.116.012,73

Die Jahresabschlüsse 2020 der Stadt Aurich werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung und der Nettoregiebetriebe inklusive Anhang zum 31.12.2020 und die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse liegen in der Zeit vom 17.01.2022 bis einschließlich 25.01.2022 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, Zimmer 023, aus.

Aurich, den 05.01.2022

Stadt Aurich

Bürgermeister
Feddermann

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aurich Steuer- und Abgabenfestsetzung für das Kalenderjahr 2022

Die nachstehenden Steuern und Abgaben für das Kalenderjahr 2022 werden für die Stadt Aurich durch diese öffentliche Bekanntmachung, in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe, festgesetzt:

Grundsteuer A und B

Der jährliche Gesamtbetrag wird in den zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung gemäß § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zurzeit geltenden Fassung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 1. Juli 2022 fällig.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer durch § 27 Abs. 3 GrStG zugelassen.

Abwassergebühren, Straßenreinigungsgebühren

Die Abwassergebühren, Straßenreinigungsgebühren und Abwasserabgaben werden mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig.

Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe wird mit dem in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Betrag am 10.04.2022 fällig.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für Abwassergebühren, Straßenreinigungsgebühren und die Abwasserabgabe gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten die Rechtswirkungen ein, als wäre den Steuerpflichtigen und Abgabepflichtigen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid und Abgabenbescheid zugegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung beziehungsweise Abgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, elektronisch nach Maßgabe des § 55a VwGO oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (Verwaltungsgericht-Oldenburg.Niedersachsen.de)

Diese Form der Steuerfestsetzung ohne Steuerbescheid dient der Verwaltungsvereinfachung und somit der Kostenminimierung zum Nutzen und Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aurich.

Sollten sich die Bemessungsgrundlagen für die Steuerfestsetzung beziehungsweise Aufgabenfestsetzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Aurich, 07.01.2022

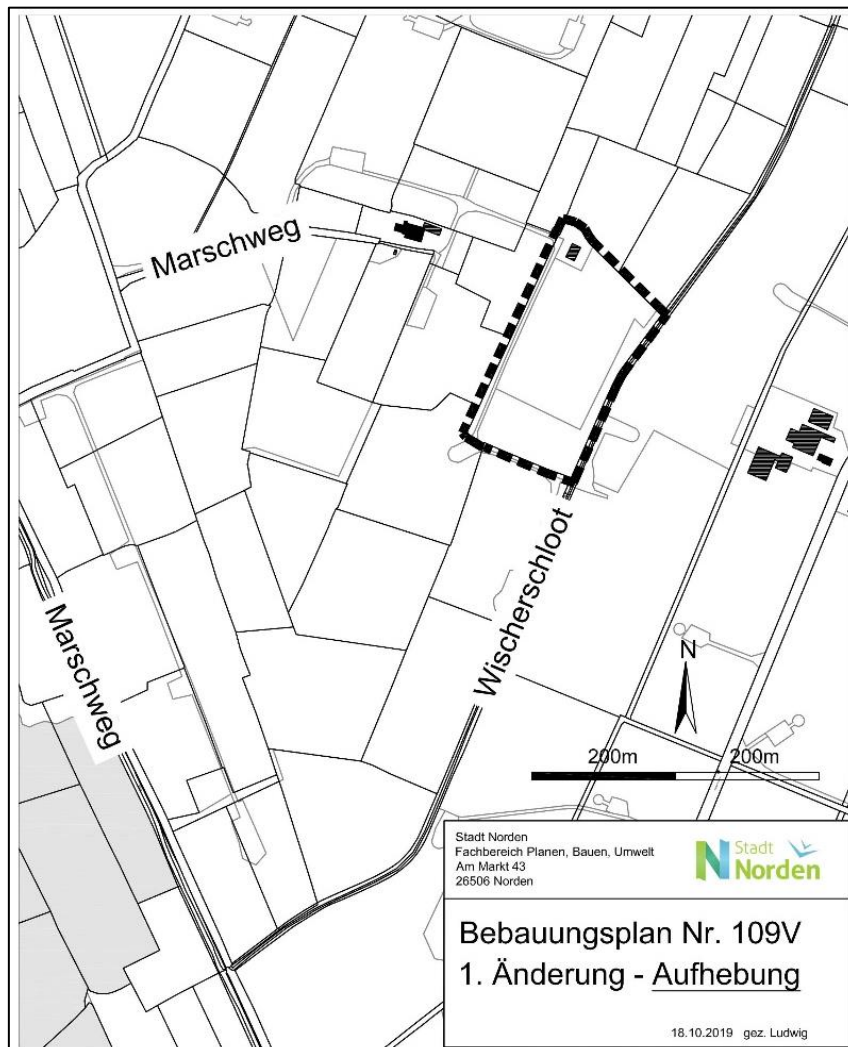
Stadt Aurich

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Norden: Teilaufhebung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 109 V „Windpark“ einschließlich Aufhebung der
1. Änderung („Holzschredderplatz“) - Aufhebungssatzung**

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 109 V „Windpark“ einschließlich Aufhebung der 1. Änderung („Holzschredderplatz“) - Aufhebungssatzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tag der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 14.01.2022 tritt die o. a. Aufhebungssatzung in Kraft. Die Fläche ist damit wieder in den Status einer Außenbereichsfläche gem. § 35 BauGB zurückgeführt.

Die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 109 V „Windpark“ einschließlich Aufhebung der 1. Änderung („Holzschredderplatz“) – Aufhebungssatzung inkl. der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der o. a. Aufhebungssatzung berücksichtigt wurde, und aus welchen Gründen diese nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag) von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme derzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Tel.-Nr. Herr Männel: 04931/923338; Tel.-Nr. Herr von Hardenberg: 04931/923337; Tel.-Nr. Zentrale: 04931/9230. Vereinbart werden können Termine für den Zeitraum Mo – Do von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Norden, 05.01.2022

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Erste Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in der Sitzung am 13.12.2021 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe der Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen und der Kassenbestand werden nicht verändert

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

§ 6

Die Höhe, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich sind, wird nicht verändert

Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 12 KomHKVO wird nicht verändert.

Wiesmoor, 14.12.2021

Stadt Wiesmoor

Lübbers
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 17. Januar 2022 bis zum 25. Januar 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04944 3050 oder der E-Mail-Adresse rathaus@wiesmoor.de gebeten.

Wiesmoor, 13. Januar 2022

Stadt Wiesmoor

Lübbers
Bürgermeister

**Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen
(Werbeanlagensatzung) gem. § 84 Abs. 3 Nr. 2 NBauO der Stadt Wiesmoor**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen gemäß § 84 Abs. 4 Satz 3 niedersächsisches Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der dargelegte räumliche Geltungsbereich, welcher aus dem nachstehenden Übersichts- und Lageplan ersichtlich ist, umfasst jeweils 50 m breite Streifen entlang der „Hauptstraße“ (B 436), „Wittmunder Straße“ (L 12) mit parallel laufender „Schulstraße“, „Oldenburger Straße“ (L 12) mit parallel laufender „Mullberger Straße“ und „Neuer Weg“ (K 105) jeweils ab den Ortseingängen sowie die Bereiche zwischen der „Hauptstraße“ und der „Freilichtbühnenstraße“ bzw. dem „Amaryllisweg“ mit jeweils einem 50 m breiten Streifen entlang der Nordseiten dieser beiden Straßen. Am „Amaryllisweg“ sind außerdem die vollständigen Flurstücke der dort nördlich angrenzenden Einzelhandelsbetriebe einbezogen. Des Weiteren ist im Bereich des Marktplatzes die Marktstraße bis zum Amselweg und von diesem ein 50 m breiter Streifen bis zur „Mullberger Straße“ einbezogen.

Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen gem. § 84 Abs. 3 Nr. 2 NBauO tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 84 Abs. 4 Satz 3 NBauO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen kann einschließlich seiner Begründung sowie dem Übersichts- und Lageplan gemäß § 84 Abs. 4 Satz 3 NBauO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

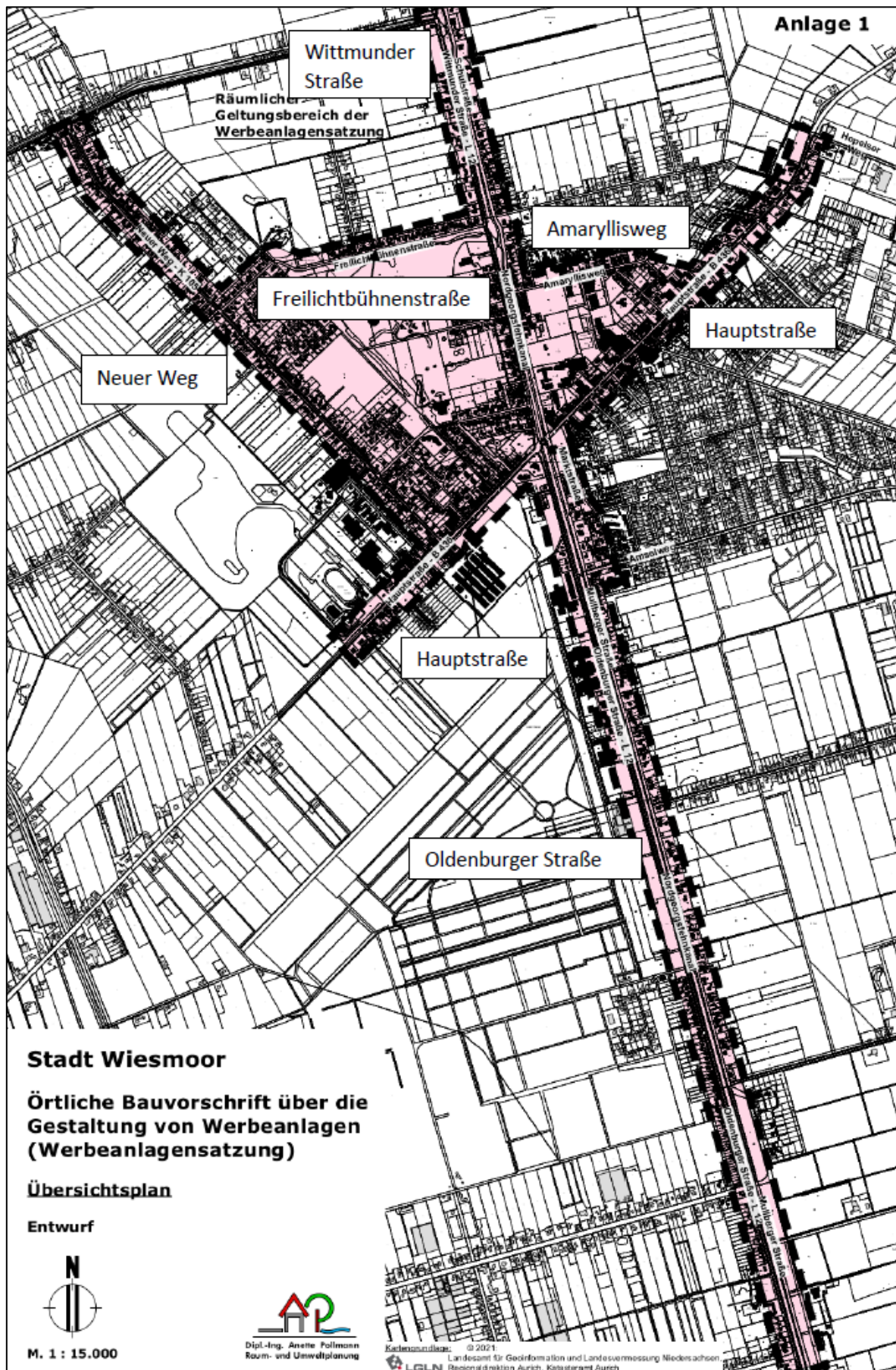
Gemäß § 17 BauGB tritt die bestehende Veränderungssperre im Hinblick auf die Aufstellung einer Werbeanlagengestaltungssatzung mit Rechtskraft der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen außer Kraft.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten inkl. dem maßstabsgetreuen Übersichts- und Lageplan am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.stadt-wiesmoor.de.

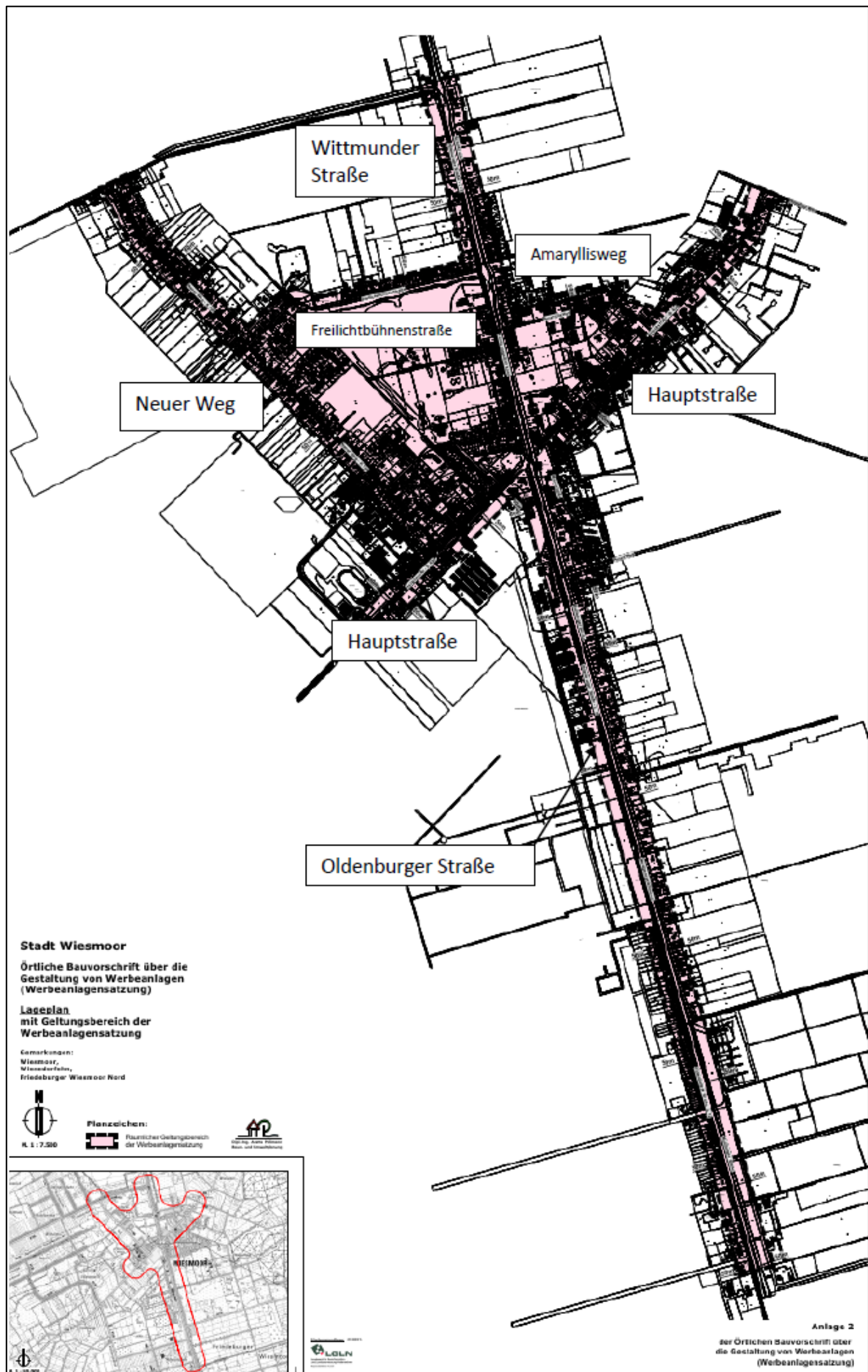
Wiesmoor, 14.01.2022

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Lübberts



Der Übersichtsplan ist unmaßstäblich



Der Lageplan ist unmaßstäblich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.